



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Repertiziun Amministratiun dla scola y cultura ladina

Ofize Cultura ladina y Jonèza

An alle Kulturorganisationen

Bozen/ Bolzano/ Bulsan, 11.12.2024

Rundschreiben Nr. 2/2024

Kulturförderung 2025 für die ladinische Sprachgruppe: Tätigkeiten und Investitionen (Landeskultugesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9, Förderrichtlinien laut Beschluss der Landesregierung vom 7. November 2023, Nr. 963)

Was wird gefördert?

Tätigkeiten: Gefördert werden Kulturprojekte von Landesinteresse in allen Bereichen der Kunst und Kultur, die nicht durch andere bereichsspezifische Richtlinien geregelt sind. Nicht förderfähig sind Vorhaben mit Schwerpunkt Tourismuswerbung und Ortsmarketing.

Investitionen: Ankauf, Bau, Renovierung, die Erweiterung, Ausstattung und Einrichtung von Ausstellungsräumen, Theater- und Kinosälen, Mehrzweckgebäuden und anderen Räumen, die für kulturelle oder künstlerische Vorhaben bestimmt sind; der Ankauf und die Restaurierung von Kunstwerken, Musikinstrumenten und Trachten.

Wer wird gefördert?

Körperschaften, Stiftungen, Genossenschaften, Vereinigungen und Komitees mit mindestens fünf Mitgliedern, die seit mindestens zwei Jahren eine kontinuierliche Tätigkeit in Südtirol ausüben und in ihrer Satzung die Durchführung kultureller Tätigkeiten verankert haben, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. In der Regel dürfen die Antragsteller keine Gewinnabsicht verfolgen.

Welche Förderungsarten gibt es?

- Beiträge für die kulturelle Jahrestätigkeit (für die Auszahlung ist eine Rechnungslegung notwendig).
- Zuweisungen für die Jahrestätigkeit: für Organisationen, welche einen Vorjahresbeitrag von Seiten der Abteilung ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung in der Höhe von über € 15.000,00 erhalten hat und mit einem Rechnungsprüferkollegium mit mindestens einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Mitglied versehen ist. Der gesamte Betrag der Zuweisung wird nach Gewährung zu 100 % ausbezahlt.
- Projektbeiträge werden für die Durchführung spezifischer Aktivitäten gewährt, die in einem bestimmten Zeitraum stattfinden, unabhängig vom Kalenderjahr;
- Investitionsbeiträge für kulturelle Investitionen;
- Zusatzbeiträge: mit den ergänzenden Beiträgen werden bereits gewährte ordentliche Beiträge, Projekt- oder Investitionsbeiträge aufgestockt. Sie können gewährt werden, wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um zusammen mit dem ursprünglich gewährten Beitrag das geplante Vorhaben durchzuführen, wenn nach Vorlage des Antrags unvorhersehbare Ereignisse eingetreten sind, die nicht vom Willen des oder der Antragstellenden abhängen; wenn es aus gerechtfertigten Gründen angebracht scheint, den Finanzierungsprozentsatz oder das Ausmaß der zugelassenen Ausgaben unter Beachtung der festgelegten Höchstbeträge zu erhöhen.

Wie funktioniert die mehrjährige Förderung?

Kulturelle Organisationen können eine Kulturförderung für maximal drei aufeinander folgende Jahre beantragen, wenn sie ein mehrjähriges Programm samt Finanzierungsplan vorlegen.

**Zu welchem Zeitpunkt können Förderanträge eingereicht werden?**

- Anträge auf Förderungen für kulturelle Jahrestätigkeit: innerhalb **31. Dezember 2024**, ausschließlich über den online-Dienst in myCivis;
- Anträge auf Beiträge für Kulturprojekte und Investitionen: laufend, aber auf jeden Fall bevor die entsprechenden Ausgaben getätigt wurden;
- Anträge auf Gewährung einer mehrjährigen Förderung: innerhalb 30. November des Jahres vor Beginn der Tätigkeit.

Auf welchem Wege kann ein Antrag eingereicht werden?

- Anträge für die **kulturelle Jahrestätigkeit** nur mehr online über den myCivis Dienst „[Beiträge für kulturelle Jahrestätigkeit für die ladinische Sprachgruppe](#)“;
- mit E-Mail an: culturaladina@provinz.bz.it (mit Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters);
- mit PEC an die PEC-Adresse: repartiziun-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it;
- mit E-Mail und Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters an die PEC -Adresse: repartiziun-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it;
- in Papierform: bei Ansuchen, die per Post verschickt werden, gilt das Datum des Poststempels.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung kann maximal 80% der zugelassenen Ausgaben betragen und darf den im Finanzierungsplan angegebenen Fehlbetrag nicht überschreiten. Die Organisationen müssen mindestens 20% selbständig finanzieren oder entsprechende finanzielle Mittel angeben. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den in den Richtlinien unter Artikel 14 festgelegten „Kriterien für die Bewertung“.

Vorschuss

Gleichzeitig mit dem Antrag kann ein Vorschuss in Höhe von bis zu 80% der gewährten Förderung beantragt werden.

Wie werden die Anträge für kulturelle Tätigkeiten bewertet?

Folgende Kriterien dienen der Orientierung bei der Bewertung der Anträge:

- kulturelle beziehungsweise künstlerische Originalität, Relevanz und Qualität des Vorhabens;
- Pflege des kulturellen Erbes;
- Bereicherung des bestehenden Kunst- und Kulturangebots durch neue künstlerische und konzeptionelle Ansätze, innovative Darstellungsformen oder Einbindung neuer Zielgruppen;
- Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung der künstlerischen Kompetenz und kulturellen Bildung in Südtirol, unter besonderer Berücksichtigung gebotsschwacher Gebiete;
- Zusammenarbeit mit Kulturvereinen und kulturellen Institutionen der ladinischen Gemeinden des historischen Tirols (Buchenstein, Colle S. Lucia und Cortina d'Ampezzo);
- Vernetzung und Kooperation mit in- und ausländischen Kulturschaffenden;
- Qualifikation, Professionalität und Erfahrung der an der Planung und Durchführung Beteiligten;
- plausibles Konzept, geeignete Organisationsstruktur und realistische Finanzplanung;
- Mitwirkung in Südtirol ansässiger oder aus Südtirol stammender Kunst- und Kulturschaffender, welche im Falle von Veranstaltungsreihen vorausgesetzt wird.

Wie wird angesucht?

Für jede Förderungsart gibt es ein eigenes Antragsformular auf der Homepage des Amtes unter <https://ladinische-kultur.provinz.bz.it/de/kulturfoerderung>.

Hinweise

Das Ansuchen ist einzureichen, bevor die Ausgaben getätigt werden.

Die Förderung darf nur für die Durchführung der im Antrag beschriebenen Tätigkeiten bzw. Investitionen verwendet werden. Bei Änderung des Verwendungszweckes bzw. bei Reduzierung der zugelassenen Ausgaben muss ein entsprechend begründeter Antrag an das Amt für ladinische Kultur und Jugend gestellt werden. Für ordentliche Beiträge für kulturelle Tätigkeiten und Zuweisungen für die ordentliche Tätigkeit muss der Antrag innerhalb des Kalenderjahres gestellt werden, auf das sich die Förderung bezieht. Wird die geförderte Tätigkeit nicht bzw. nur zum Teil durchgeführt, ist dies ebenfalls dem Amt für ladinische Kultur



und Jugend mitzuteilen. In diesem Fall wird der Beitrag anteilmäßig gekürzt.

Aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen (Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17) werden jährlich Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 6% der ausbezahlten Förderungen durchgeführt. In diesem Fall muss der Begünstigte Rechnungen in Höhe der zugelassenen Ausgaben und die ausführliche Dokumentation über die durchgeführte Tätigkeit (Programmhefte, Folder, Inserate) vorlegen. Die Auslösung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

Veröffentlichungspflichten

Für das Steuerjahr 2024 müssen Unternehmen die von den öffentlichen Verwaltungen erhaltenen Beiträge, Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen offenlegen. Die Vorschriften der Offenlegungspflicht wurden bereits mit dem Wettbewerbsgesetz 2017 (Art. 125 ff., Gesetz Nr. 124/2017) beschlossen und mit der Wachstumsverordnung 2019 (Art. 35 „decreto crescita“, Gesetzesdekret Nr. 34/2019) geändert.

Die Offenlegungspflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen), Vereine, Genossenschaften und nicht gewerbliche Körperschaften, welche von der öffentlichen Hand oder dieser gleichgestellten Körperschaften jeglicher Art wirtschaftliche Vergünstigungen, in Form von Geldmitteln oder Sachleistungen in Höhe von mindestens € 10.000,00 erhalten und sofern sie keine Vergütung, Entschädigung oder Gegenleistung darstellen.

Einzelunternehmen, die nicht zur Hinterlegung der Bilanz verpflichtet sind, müssen der Offenlegung der erhaltenen Beiträge innerhalb 30. Juni 2025 auf ihrer eigenen Webseite oder auf dem Portal des entsprechenden Verbandes oder der Interessensvertretung vornehmen. Ist keines dieser genannten Möglichkeiten gegeben, muss ein alternatives Portal gewählt werden.

Die anderen Rechtssubjekte müssen die entsprechenden Daten im Anhang zum Jahresabschluss (Bilanz) und im Anhang zum eventuellen konsolidierten Jahresabschluss angeben.

Sanktionen

Die unterlassene Veröffentlichung der erwähnten Daten verpflichtet die Begünstigten dazu, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1% der erhaltenen Beträge zu entrichten, wobei die Mindeststrafe € 2.000,00 beträgt, sowie, als Nebenstrafe, die Veröffentlichung der Daten durchzuführen.

Sollte der säumige Begünstigte, nach Verstreichen der Frist von 90 Tagen ab Beanstandung, weder den Veröffentlichungspflichten noch der Bezahlung der genannten Geldstrafe nachgekommen sein, hat dies, als Strafe, die Rückerstattung des gesamten erhaltenen Betrages an die auszahlenden Körperschaften zur Folge.

Auskünfte erteilt Hugo Lanzinger, Tel. 0471 417013, E-Mail culturaladina@provinz.bz.it.

Die Richtlinien für die Vergabe der Förderungen, das Rundschreiben und die Formblätter sind unter <https://ladinische-kultur.provinz.bz.it/de/kulturfoerderung> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor
Jürgen Runggaldier
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: JUERGEN RUNGGALDIER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-RNGJGN76B29A952U

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 1ccdbcf

unterzeichnet am / sottoscritto il: 11.12.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 11.12.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 11.12.2024